

Geschäftszeichen:

LVwG-2022/31/2828-2

Ort, Datum:

Innsbruck, 10.11.2022

Das Landesverwaltungsgericht Tirol fasst durch seinen Richter Mag. Hengl über die Beschwerde der AA GmbH, vertreten durch den gemeinsam vertretungsbefugten Prokuristen BB und den gemeinsam vertretungsbefugten Prokuristen CC, Adresse 1, **** Z, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 25.10.2022, ZI ***, betreffend die gemäß § 13 Abs 3 VwGVG verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für eine Beschwerde gegen einen Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag nach der Tiroler Bauordnung 2022, den

B E S C H L U S S

1. Die Beschwerde wird als **unzulässig zurückgewiesen**.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 25.10.2022, ZI ***, wurde der AA GmbH in Spruchpunkt I. gemäß §§ 46 Abs 1 und 54 TBO 2022 aufgetragen, die von ihr errichtete und in ihrer Verfügungsbefugnis stehende Betreuungseinrichtung, bestehend aus zwölf Zelten in zwei einreihigen Gruppen aus je sechs Einzelzelten auf dem Sportplatzareal des Gst **1 KG Y unter der Adresse **** Y, Adresse 2, zum nördlichen Parkplatz hin gelegen, wie auf dem (beigefügten) Lichtbild ersichtlich, binnen dreier Werktage nach Zustellung dieses Bescheides zu beseitigen und den vorigen, unbebauten Zustand in derselben Frist wiederherzustellen.

In einem weiteren Spruchpunkt II. wurde einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung nach § 13 Abs 3 VwGVG aberkannt.

Gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol wurde seitens der Beschwerdeführerin die Vermutung geäußert, dass der angefochtene Bescheid (die Erledigung), welcher der

Beschwerdeführerin nicht amtssigniert übermittelt wurde und die Unterschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Y aufweist, lediglich eingescannt und sodann zugestellt wurde. Zu diesem Zweck wurde dem gefertigten Gericht vom Beschwerdeführer am 10.11.2022 die erhaltene Ausfertigung des erledigenden Bescheides der belangten Behörde vom 25.10.2022 übermittelt.

II. Rechtsgrundlagen:

Die hier relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 51 (WV) idF BGBl I 2008/5 (§ 18) – AVG - lauten wie folgt:

„§ 18

(1) ...

(2) ...

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) ...

§ 58

(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im Übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs 4."

III. Rechtliche Erwägungen:

Wie § 18 Abs 4 AVG zu entnehmen ist, bestehen für Behörden bei der schriftlichen Ausfertigung einer Erledigung grundsätzlich drei Möglichkeiten: Das Versehen der Ausfertigung mit einer Amtssignatur, der Genehmigende (hier der Bürgermeister) unterschreibt alle Ausfertigungen

oder es tritt an Stelle der Unterschrift auf allen Ausfertigungen die Beglaubigung der Kanzlei, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist („Für die Richtigkeit der Ausfertigung“).

Im gegenständlichen Fall liegt eine eigenhändig vom Bürgermeister unterfertigte Urschrift im Akt. Die Erledigung wurde jedoch - ohne Erstellung einer Amtssignatur - lediglich eingescannt und der Partei zugestellt (die diesbezügliche Vermutung des Gerichtes wurde im Telefonat mit der abfertigenden Schreibkraft der Gemeinde Y vom 10.11.2022 ausdrücklich bestätigt). Diese Ausfertigung hat daher keine Bescheidqualität und war folgerichtig die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (vgl. zu alledem *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at), RZ 14 und RZ 24f).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Tirol
Mag. Christian Hengl
(Richter)